

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 06.03.2018 XX die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung eines Krankentransportwagens | |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer) | 204,00 € |
| 1.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 1.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer) | 102,00 € |
| 1.4 Transport von Blutkonserven | |

Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 2. Benutzung eines Rettungstransportwagens | |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer) | 369,00 € |
| 2.2 Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer | 1,50 € |
| 2.3 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer) | 184,50 € |

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 3. Benutzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges | |
| 3.1 Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug | 249,00 € |
| 3.2 Gebühr für jede weitere Person | 124,50 € |
| 3.3 Bei Einsätzen mit Notarzt wird zu den Gebühren nach den Gebührenstellen 3.1 und 3.2 das an das jeweilige Gestellungs Krankenhaus weiter zu leitende Notarztentgelt hinzugerechnet. Das Notarztentgelt beträgt | 190,00 € |

§ 4

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 07.03.2018

Lutz Urbach
Bürgermeister